



**EFET Deutschland**  
Verband Deutscher Energiehändler e.V.  
Schiffbauerdamm 40  
10117 Berlin  
Tel: +49 30 2655 78 24  
Fax: +49 30 2655 78 25  
[www.efet-d.org](http://www.efet-d.org)  
[de@efet.org](mailto:de@efet.org)

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

**Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**  
**Frau Ulrike Czerwonka**  
**Referat IIIC5**  
**Scharnhorststraße 34-37**  
**10115 Berlin**

Per E-Mail an: [Ulrike.Czerwonka@bmwi.bund.de](mailto:Ulrike.Czerwonka@bmwi.bund.de); [buero-iiic5@bmwi.bund.de](mailto:buero-iiic5@bmwi.bund.de);

**Stellungnahme Eckpunkte Änderung GasNZV**

**17.02.2017**

---

**Stellungnahme von EFET Deutschland zum Eckpunkte-Papier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Änderung der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV)**

---

EFET Deutschland (EFET) begrüßt eine Überarbeitung der GasNZV und bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Eckpunkte-Papier.

Aus Sicht von EFET sollte sich eine Überarbeitung der GasNZV auf die Umsetzung und Klarstellung bestehender übergeordneter Regelungen fokussieren und möglichst zeitnah erfolgen. Dies betrifft insbesondere die Einführung untertägiger Kapazitätsprodukte sowie die erforderlichen Anpassungen zur Umsetzung des NC CAM.

Darüber hinaus sind aus Sicht der EFET weitere Anpassungen in den grundlegenden Regelungen zum Netzzugang sinnvoll, wobei dies in einem separaten Prozess stattfinden sollte damit die Implementierung naheliegender Verbesserungen (insbesondere Within-Day-Kapazitäten) nicht verzögert wird. Die komplette Streichung des „first come, first serve-Prinzips“ für alle Nicht-Kopplungspunkte sowie des § 17 GasNZV lehnt EFET ab. EFET ist gerne bereit, die Gründe für die Streichungen näher mit dem BMWi zu erörtern und auf dieser Grundlage alternative Lösungsansätze herauszuarbeiten.

## **Einführung untertägiger Kapazitätsprodukte**

Die untertägige Vermarktung von Kapazitäten an Netzanschlusspunkten wird aus unserer Sicht zu einer besseren Nutzung der Infrastruktur führen, insbesondere im Hinblick auf Kraftwerke und Speicher. So kann der aus erneuerbaren Energiequellen resultierenden Volatilität im Strommarkt so kostengünstig wie möglich begegnet und dadurch ein Beitrag zum Gelingen der Energiewende geleistet werden. Dabei wird ein rein regulatorisches Flexibilitätshemmnis abgebaut. Im Ergebnis trägt diese Maßnahme zur Wettbewerbsintensität in den Strom- und Gasmärkten bei und wirkt preisdämpfend auf die Energiemärkte insgesamt. Die anhaltende Verweigerung des untertägigen Netzzugangs an Netzanschlusspunkten zu Speichern und Letztverbrauchern durch deutsche Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) ist aus EFET-Sicht nicht länger tragbar.

Dieser Schritt wurde übrigens in anderen EU-Mitgliedsstaaten bereits vollzogen (Irland, UK, Tschechische Republik) bzw. erwogen (Niederlande). Auch ACERs „Gas Target Model“ sowie Eurelectric weisen auf die Flexibilisierung der Gasmärkte hin und empfehlen insbesondere die Einführung untertägiger Produkte an Netzanschlusspunkten.

Angesichts des bislang seitens der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber verweigerten Zugangs zu untertägigen Kapazitäten an Netzanschlusspunkten, begrüßen wir eine eindeutige Verpflichtung der Netzbetreiber zum Angebot untertägiger Kapazitäten. Damit würde die aus Sicht der Transportkunden seit Langem bestehende Verpflichtung klargestellt und rechtssicher geregelt werden. Eine solche Regelung muss nun zeitnah umgesetzt und darf nicht durch die anderen Eckpunkte zur Änderung der GasNZV verzögert werden.

## **Streichung des „first come, first serve-Prinzips“ für Kapazitätszuweisungen**

Nach unserer Interpretation des Eckpunktepapiers sieht das BMWi eine vollständige Abschaffung des FCFS-Prinzips vor und begründet dies mit einer Vereinheitlichung, Vereinfachung und damit Optimierung der Kapazitätsvermarktung. Darüber hinaus sieht es eine gleichzeitige Vermarktung von untertägigen FCFS-Kapazitäten an Netzanschlusspunkten und Durchführung von Auktionen an Marktgebietskopplungspunkten in Konkurrenz zonen als nicht praktikabel an.

Eine Standardisierung der Kapazitätsvermarktung bedeutet aus Sicht der EFET nicht für alle Übergabepunkte eine Vereinfachung und Optimierung des Netzzugangs. Vielmehr führt an Erdgasspeichern und Letztverbraucher- sowie Produktions-Anschlusspunkten die Abschaffung des FCFS-Prinzips zu zusätzlichen Herausforderungen und bringt keinen Mehrwert. Eine potentielle Behinderung untertägiger Auktionen in Konkurrenz zonen durch eine parallele FCFS-Vermarktung einzelner Netzanschlusspunkte ist ein eher technisches Problem, das eine Abschaffung des FCFS-Prinzips nicht rechtfertigt. Daher lehnen wir die Abschaffung des „first come, first serve-Prinzips“ für alle Nicht-Kopplungspunkte ab.

Im Folgenden möchten wir auf die Aspekte der Standardisierung der Kapazitätsvermarktung sowie der konkurrierenden Vermarktung näher eingehen.

### **a. Standardisierung der Kapazitätsvermarktung**

Es ist davon auszugehen, dass der Auktionskalender und die Laufzeiten der Kapazitätsprodukte für die Netzpunkte, welche nicht explizit dem NC CAM unterliegen, identisch mit den an den Koppelpunkten gültigen sein werden. Eine solche Standardisierung der Kapazitätsvermarktung ist aus nachstehenden Gründen problematisch:

- I. Im Gegensatz zu Marktgebietskopplungspunkten als Verbindungen zwischen Großhandelsmärkten orientiert sich die längerfristige Kapazitätsplanung an den Netzanschlusspunkten nicht an den Standardprodukten des Großhandels, sondern am saisonalen Bedarf der angeschlossenen Verbraucher. Eine Standardisierung der Produktlaufzeiten auf Kalenderquartale und Kalendermonate berücksichtigt diesen Bedarf jedoch nicht. Er kann daher nicht im Rahmen einer Auktion abgebildet werden, was durch die bestehenden Laufzeitfaktoren zu erhöhten Kosten gegenüber den bisherigen bedarfsgerechten Buchungen führt.
- II. Der Auktionskalender nach NC CAM und das „Speicherjahr“ (üblicher Vermarktungszeitraum für Speicherkapazitäten: April bis März des Folgejahres) sind nicht synchron. Der effiziente Einsatz von Erdgasspeichern als flexible Quelle und Senke für Bedarfsschwankungen würde durch die strikte Limitierung der Buchungszeitpunkte für Transportkapazitäten stark beeinträchtigt.
- III. Die Abschaffung des FCFS Prinzips würde auch für die heimische Gasproduktion eine Herausforderung darstellen, da Kapazitäten dann nur zu den Auktionszeitpunkten erworben werden könnten. Es ist jedoch schwierig weit im Voraus zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe Einspeisekapazitäten benötigt werden. Gegebenenfalls müssen kurzfristigere Produkte wie Quartals- oder Monatsprodukte erworben werden, welche aufgrund der Tarifstruktur im Vergleich zu Jahreskapazitäten teurer sind. Für die heimische Gasproduktion wären das erhebliche Kostennachteile gegenüber dem derzeitigen System ohne erkennbaren Mehrwert.
- IV. Die Lieferverträge mit Endkunden orientieren sich zu einem großen Anteil am Kalenderjahr und umfassen üblicherweise auch die Kapazitätsbuchungen. Zudem erfolgen vertriebsseitig Vertragsabschlüsse durchaus bis kurz vor Lieferbeginn. Die Auktionen würde die Fähigkeit des Lieferanten, die zugehörigen Kapazitäten zu kaufen, beeinträchtigen und der Lieferant wäre unter Umständen dazu gezwungen, auf teurere kurzfristigere Produkte auszuweichen. Eine Abkehr vom FCFS-Prinzip würde vermutlich zu einer kompletten Entkopplung von Liefer- und Kapazitätsverträgen führen. Endkunden müssten somit eigenständige Kapazitätsbuchungen vornehmen und diese in den Bilanzkreis des aktiven Lieferanten einbringen. Nach unserer Einschätzung ist dies nicht im Interesse der Endkunden.

b. Verhinderung einer konkurrierenden Vermarktung durch das FCFS-Prinzip

Möglicherweise stellt die untertägige Kapazitätsvermarktung an Netzanschlusspunkten die Fernleitungsnetzbetreiber hinsichtlich der Abbildung und Abwicklung der konkurrierenden Kapazitätsvergabe, aufgrund der engen zeitlichen Abfolge, vor technische Herausforderungen. Diese wären aber technisch adressierbar und erfordern keinesfalls die Abschaffung des FCFS-Prinzips.

In einer Abschaffung des FCFS-Prinzips an einzelnen Nichtkopplungspunkten zur Ermöglichung einer konkurrierenden Kapazitätsvermarktung sehen wir keine geeignete Lösung, sondern vielmehr Diskriminierungspotenzial von Erdgasspeichern und anderen Anschlussnehmern in den Konkurrenzonen gegenüber den Speichern und Letztverbrauchern außerhalb solcher Zonen (siehe Argumentation oben).

EFET lehnt die Abschaffung des FCFS-Prinzips klar ab. Wir halten aber die konkurrierende Vermarktung von Kapazitäten für durchaus sinnvoll und sind daher sehr daran interessiert, mit dem BMWi konkrete Fälle, in denen die Kapazitätsvermarktung nach dem Auktionsprinzip mit dem FCFS-Prinzip in Konkurrenzonen kollidiert, zu erörtern und dafür marktgerechte Lösungsansätze zu finden.

## Weiterentwicklung der deutschen Marktgebiete

Welche Schlüsse die Bundesnetzagentur aus dem Marktdialog zur Weiterentwicklung der Marktgebiete zieht, ist momentan noch nicht bekannt. Nach bisherigem Stand ist keine klare Richtung erkennbar und wir nehmen keine weiteren Aktivitäten der BNetzA zur Weiterentwicklung der Marktgebiete wahr. Angesichts des bestehenden Weiterentwicklungsbedarfs der deutschen Gasmarktgebiete im Hinblick auf Steigerung der Marktliquidität sowie offener Fragen bzgl. Umsetzbarkeit und Vorteilhaftigkeit verschiedener Weiterentwicklungsansätze, kann es kurzfristig keine klare Regelung für eine Weiterentwicklung geben. Hier ist die BNetzA als neutrale Instanz für die Evaluierung des Aufwands und des Nutzens verschiedener Szenarien der Marktgebietenentwicklungen gefordert. Sinnvoll wäre daher eine Beauftragung der BNetzA mit einer Kosten-Nutzen-Analyse für konkrete marktgebietenübergreifende Maßnahmen zur Steigerung der Marktliquidität.

## Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs

Die Kopplung an die Planungsfristen des deutschen Netzentwicklungsplanes Gas (zweijähriger Rhythmus) ist aus unserer Sicht zu begrüßen. Weiterführende Änderungen des § 17 GasNZV bzw. Streichungen erscheinen aus unserer Sicht momentan nicht zwingend notwendig. Eine Streichung des Abs. 2 lehnen wir sogar ab, da an dieser Stelle die Fernleitungsnetzbetreiber zum Netzausbau verpflichtet werden. Hierauf verweist auch der § 38 und § 39.

*Über die vom BMWi konkret adressierten Punkte hinaus gibt es aus unserer Sicht weitere Aspekte der GasNZV, durch welche das deutsche Netzzugangsmodell sinnvoll weiterentwickelt werden könnte. Allerdings sollte die Klarstellung zu untertägigen Kapazitäten nicht von der Weiterentwicklung dieser Vorschläge abhängig gemacht werden. Vielmehr könnten diese zusätzlichen Aspekte parallel in einem separaten Prozess evaluiert werden, in den dann auch die Ergebnisse aus dem Marktdialog der BNetzA einfließen.*

Folgende Anpassungen einzelner Abschnitte der GasNZV schlagen wir vor:

### **§ 11 Kapazitätsprodukte** (Kooperationsmodelle, unter anderem an Speicheranschlusspunkten)

Die Fernleitungsnetzbetreiber sollten explizit dazu aufgefordert werden, durch die Schaffung von Ein-/Auspeisozonen die Flexibilität von Transportkunden bei der Nutzung gebuchter und buchbarer Transportkapazitäten zu maximieren.

Dabei sollten auch unterschiedliche Betreibergesellschaften von Gasinfrastruktur-Elementen in einer Zone zusammengefasst werden können. Beispielsweise sollten Erdgasspeicher, die sich netztopologisch in einer Lokation befinden, auch in einer Zone zusammengefasst werden können, auch wenn sie von unterschiedlichen Betreibergesellschaften operiert werden.

### **§ 14 Vertragslaufzeiten** (längere Vermarktungshorizonte)

In diesem Paragraphen sollten die Formulierungen an den NC CAM angepasst werden, gegebenenfalls ist der Teil des „NC INC“ explizit zu erwähnen.

Neue Kapazitäten (vergeben durch den Prozess nach *Incremental Capacity*) können langfristiger und mit abweichenden Tarifmodellen vermarktet werden.

Angelehnt an: **§ 18 Reduzierung der Kapazität nach Buchung** (gerechtere Regelung zur Ankündigung und Haftung bei Maintenance)

Die Haftung für (insbesondere für ungeplante) Maintenance-Maßnahmen seitens des TSO ist momentan sehr einseitig zu Lasten der Transportkunden ausgestaltet. Die AGB der Fernleitungsnetzbetreiber (Anlage 1 der Kooperationsvereinbarung) sieht dies so vor. Mit zunehmendem Durchschnittsalter der deutschen Gasinfrastruktur werden spontan notwendige Wartungs- und Reparaturmaßnahmen erwartungsgemäß wahrscheinlicher. Da die FNB an keiner Stelle explizit zu einer „besonderen Sorgfalt“ verpflichtet werden, sollte zumindest das (finanzielle) Risiko für diese Fälle gleichmäßig auf TSO und TK verteilt sein. Konkret bedeutet dies eine gesicherte Rückerstattung der Transport-Tarife für den Fall einer nicht ausreichend vorangekündigten Wartungsmaßnahme.

Zudem sollte bei Kapazitätsminderungen aus technischen Gründen, bspw. Netzbau/Netzausbau mit langfristiger Kapazitätsminderung, ein finanzieller Ausgleich über die Entlastung der Kapazitätskosten hinaus stattfinden. Die Auswirkungen für den Transportkunden erstrecken sich in diesen Fällen in der Regel auch auf kommerzielle Verträge.

### **§ 19 Gasbeschaffenheit** (Rolle/Einfluss des Transportkunden)

Der Transportkunde kann, insbesondere an Netzkoppelpunkten innerhalb der EU, die Gasqualität nicht aktiv beeinflussen. Regelungen die den Transportkunden dafür verantwortlich machen, sind deshalb obsolet. Insbesondere die inhaltliche/stoffliche Zusammensetzung des Gases liegt außerhalb des Einflussbereichs der Netznutzer und ist vielmehr durch die Anlagenbetreiber (Produzenten, Netzbetreiber, Speicherbetreiber) im Rahmen der Netzkopplung bzw. des Netzanschlusses zu gewährleisten.

### **§ 40 Veröffentlichungspflichten** (gemeinsame Transparenzplattform)

Die verpflichtende Veröffentlichung von Transparenzdaten seitens der Netzbetreiber ist ein wichtiges Element einer effizient funktionierenden Gaswirtschaft. Die Transportkunden in den deutschen Fernleitungsnetzen werden unter anderem mit diesen Informationen in die Lage versetzt, die Infrastruktur möglichst optimal zu nutzen. Allerdings sind die relevanten Daten unter Umständen von den Webpages 15 unterschiedlicher TSO zusammenzutragen. Eine bessere Variante der Verfügbarmachung der Transparenzinformationen (insbesondere: geplante/spontane Wartungsmaßnahmen, verfügbare/gebuchte Kapazitäten, Lastflüsse) wäre eine TSO-übergreifende Lösung. Mit der ENTSOG Transparency Platform existiert aus Sicht von EFET bereits heute ein leistungsfähiges Instrument, wobei nicht alle Fernleitungsnetzbetreiber das notwendige „Gesamtpaket“ der Transparenzdaten dort publizieren. Das BMWi sollte nun den entscheidenden letzten Schritt machen und die Nutzung einer gemeinsamen Transparenzplattform durch die TSO als verpflichtendes Element über die GasNZV definieren.

Für Rückfragen und weiterführende Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

### **EFET Deutschland**

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

[de@efet.org](mailto:de@efet.org)